

Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	
Sitzungstermin:	Montag, 01.02.2016, 16:30 Uhr
Ort, Raum:	Senatzimmer, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.12.2015	
5	Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1605	VO/2015/1605
6	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1606	VO/2015/1606
7	Entgeltordnung für die Alte Reithalle Vorlage: VO/2016/1660	VO/2016/1660
8	Sonstiges	

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1605**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich

Datum: 30.11.2015

Verfasser: Rohloff, Jana

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung: Eine zentrale Forderung des Verbandes deutscher Musikschule (VdM) an die Bildungs- und Kulturpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden basierend auf dem Positionspapier "Kultur in Deutschland" der Enquete-Kommission von 2007 lautet: "Zum Handlungsfeld Kultur gehört auch die Gestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für Kultureinrichtungen." Die Satzung einer Musikschule bietet diese rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie bündelt in einem Papier die wichtigsten Merkmale über Träger, Aufgaben und Arbeitsabläufe der Bildungseinrichtung und bekräftigt den Status der Schule als kommunale Bildungseinrichtung, die nach den strengen Qualitätskriterien des VdM arbeitet. Festgeschrieben in einer Satzung bietet dieses für Benutzer und Außenstehende die Gewähr, dass die Musikschule ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht wird. Die Musikschule der Hansestadt Wismar unterzieht sich einer weiteren Phase des Qualitätsmanagements. Die Satzung dient einer größeren Transparenz der Einrichtung und hilft bei der Ausrichtung und Orientierung der Schule in die Zukunft. Die Kulturförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2014 regelt unter Pkt. 3.4 die Voraussetzungen zum Erhalt von Zuwendungen für Musikschulen, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen organisiert sind. Den Förderanträgen sind verschiedene Unterlagen beizufügen, darunter auch die satzungsgemäßen Festlegungen der Träger zum Unterrichtsangebot, zur Fachausbildung der Musikschulleitung bzw. der hauptamtlich und nebenberuflichen Lehrkräfte. Diese Voraussetzungen sollen durch den Erlass einer Satzung festgeschrieben werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur drängt die Antragsteller, im Zuge des Zuwendungsverfahrens eine Musikschulsatzung mit vorzulegen. Darauf hatte die Hansestadt Wismar bisher verzichtet. Die Hansestadt Wismar als Träger der Musikschule ist eine von wenigen Gebietskörperschaften, die bisher den Erlass einer solchen Satzung nicht vorgenommen haben. Insofern handelt es sich hierbei um einen Beschluss, der erstmals durch die Bürgerschaft eingeholt werden soll. Einen finanziellen Nachteil bezogen auf

die Höhe der jährlichen Zuwendung hat es bisher nicht gegeben. Allerdings ist künftig nicht mehr damit zu rechnen, dass der Zuwendungsgeber Ausnahmen gestattet.
Die Gespräche mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Fusion der Musikschulen bleiben vom Erlass dieser Musikschulsatzung unberührt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Musikschule der Hansestadt Wismar erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Wismar getragene öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in der Hansestadt Wismar.
- (3) Die Musikschule ist konfessionell unabhängig und in ihrer Arbeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterworfen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Musikschule der Hansestadt Wismar bietet qualifizierten Unterricht entsprechend dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Die Musikschule gewährleistet eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit.
- (3) Die Musikschule steht jeder interessierten Person offen.
- (4) Die Musikschule der Hansestadt Wismar arbeitet auf der Grundlage eines fachlich und pädagogisch ausgereiften Bildungskonzeptes. Sie hat Unterricht von mindestens 120 Jahreswochenstunden in folgenden Bereichen anzubieten:
 - a) Elementarbereich/ Grundstufe: Unterricht in der Musikalischen und Tänzerischen Früherziehung sowie in der musikalischen Grundausbildung,
 - b) Einzel- und Gruppenunterricht:
Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente,
 - c) Gruppenunterricht im Bereich Bildende Kunst,
 - d) Gruppenunterricht im Bereich Darstellendes Spiel,
 - e) Gruppenunterricht in den Bereichen Ballett, Moderner Tanz und Kindertanz,
 - f) Ensemble- und Ergänzungsfächer,
 - g) Angebote zur speziellen Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung.
- (5) Die Musikschule arbeitet auf Grundlage von Rahmenlehrplänen, die auf der in Absatz 4 genannten Struktur aufbauen.

- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Einsatz von Fachpersonal, das Bereitstellen von Instrumenten und die Durchführung eigener sowie der musikalischen Umrahmung fremder Veranstaltungen.
- (7) Neben pädagogischen Aufgaben erfüllt die Musikschule auch einen kulturpolitischen Auftrag: Sie bereichert mit ihren Angeboten und Veranstaltungen das kulturelle Leben der Hansestadt Wismar und arbeitet eng mit deren Bildungs-, Kultur- und Kunsteinrichtungen zusammen.
- (8) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebotes führt die Musikschule regelmäßig geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Musikschule ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der musikalischen Elementarerziehung, durch Unterrichtsangebote für die Förderung und Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, durch die Begabtenförderung, durch die Musiktherapie, durch die Vorbereitung auf ein Berufsstudium und durch andere Bildungsveranstaltungen. Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule hat einen Leiter/ eine Leiterin und einen stellvertretenden Leiter/ eine stellvertretende Leiterin. Er/ sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Leiter/ der Leiterin der Musikschule obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.
- (3) Der Leiter/ die Leiterin der Musikschule übt das Hausrecht in den Räumen der Musikschule aus.

§ 5 Lehrkräfte

- (1) In der Musikschule der Hansestadt Wismar werden festangestellte Musikpädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt.
- (2) Der Unterricht wird von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und

Erfahrungen oder einen langjährigen künstlerischen Schaffensprozess nachweisen können.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Wismar und für das Ausleihen von Instrumenten werden Entgelte nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Entgeltordnung erhoben, zu deren Zahlung der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter oder der vertraglich gebundene Kooperationspartner verpflichtet ist.
- (2) Die dazu durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar erlassene Entgeltordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

§ 7 Schuljahr/ Ferien

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschule plant und gestaltet die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbständig und in Abstimmung mit der Pressestelle der Hansestadt Wismar.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1606**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich
Datum: 30.11.2015
Verfasser: Rohloff, Jana

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.4 Abt. Organisation und EDV
20.1 Abt. Kämmerei
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	10.02.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28. August 1997 eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar beschlossen. Diese wurde letztmalig durch die Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 bezüglich der Entgelthöhe geändert. Die Anpassung aller Satzungen und Entgeltordnungen ist ständige Aufgabe der gesamten Verwaltung. Auf Grund des Haushaltssicherungskonzeptes der Hansestadt Wismar wurde der rechtliche Rahmen und die aktuelle Preisentwicklung auch für die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule überprüft. Die letzte Entgeltanpassung liegt über 5 Jahre zurück.

Trotz der bereits laufenden Gespräche zur Fusion der Musikschulen der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg muss davon ausgegangen werden, dass ein tatsächliches Zusammengehen der Einrichtungen finanziell nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen kann. Auch Übergangsregelungen für eine parallele Gültigkeit der zur Zeit geltenden Bestimmungen sind für einen noch nicht festgelegten Zeitraum einzuplanen. Ein Verzicht auf Mehreinnahmen durch die Hansestadt Wismar vor diesem Hintergrund ist auf Grund der finanziellen Situation für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren jedoch nicht hinnehmbar.

Mit der geplanten Anpassung befindet sich die Musikschule der Hansestadt Wismar mit ihrem Preisniveau etwa im Mittel bezogen auf andere Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern (siehe Anlage für ausgewählte Musikschulen).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.4419000/07	Ertrag in Höhe von	23.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.6419000/07	Einzahlung in Höhe von	23.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Voraussetzung für die Höhe der Mehreinnahmen ist eine etwa gleichbleibende Schülerbelegung und das Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. März 2016. Die geplanten Mehreinnahmen sind in der jeweiligen Höhe im Haushalt 2016/2017 bereits eingearbeitet.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.4419000/07	Ertrag in Höhe von	30.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.6419000/07	Einzahlung in Höhe von	30.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar
- Vergleich ausgewählter Musikschulen
- Synopse für die Benutzungs- und Entgeltordnung
- Betriebsabrechnungsbogen 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in den Fachbereichen Musik, Tanz und Bildende Kunst/Darstellendes Spiel sowie für die Vermietung von Instrumenten ein Entgelt.

§ 2 Entgelte

1) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (instrumentale Hauptfächer) beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) für eine Person

	monatlich
a) Einzelunterricht	53,00 €
b) Unterricht mit 2 Pers. (45 min.)	39,00 €
c) Gruppenunterricht ab 3 Pers. (45 min)	28,00 €
d) Gruppenunterricht ab 4 Pers. (45 min)	19,00 €
e) musikalische Früherziehung	18,00 €
f) Kinderchor	18,00 €
g) Musiktheorie ohne Hauptfach	19,00 €
h) Ensemblespiel ohne Hauptfach	4,00 €

2) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (instrumentale Hauptfächer) beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (30 min) für eine Person

	monatlich
Einzelunterricht	45,00 €

3) Für Teilnehmer am Unterricht gem. Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und Absatz 2 erfolgt der ergänzende Unterricht in den Fächern Musiktheorie und Ensemblespiel kostenlos.

4) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Tanz beträgt für eine Person

	min/Woche	monatlich
a) Tanzunterricht	45	28,00 €
b) Tanzunterricht	90	36,00 €
c) Tänzerische Früherziehung	45	18,00 €

5) Das Entgelt für den Fachbereich Bildende Kunst beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person 28,00 €

6) das Entgelt für den Fachbereich Darstellendes Spiel beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person 28,00 €

7) Das Entgelt für die Anmietung von Instrumenten beträgt für **monatlich**

a) Streichinstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente (außer Blockflöte), Akkordeon	9,50 €
b) Tenor- und Bassblockflöte	9,50 €
c) Sopran- und Altflöte	7,00 €
d) Gitarre	7,00 €

8) Das Entgelt gemäß der Absätze 1 – 7 ist auch in den Ferienzeiten zu entrichten.

§ 3 Ermäßigung

1) Geschwisterermäßigung wird wie folgt gewährt:

a) Wenn 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 10 %. Bei Inanspruchnahme der Ermäßigung gilt der Unterricht im Fachbereich Musik (musikalisches Hauptfach) stets als 1. Fach.

b) Wenn mehr als 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für jedes weitere Kind ebenfalls um 10 %.

2) Für die Teilnahme am Unterricht in einem 2. Fach ermäßigt sich das Entgelt um 10 %, wenn der Teilnehmer im 1. Fach ein instrumentales Hauptfach belegt.

3) Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, die den Hansepass der Hansestadt Wismar besitzen, erhalten auf Antrag eine Entgelt- bzw. Mietermäßigung von 10 %. Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz an der Musikschule ist aus dem Besitz des Hansepasses nicht abzuleiten.

- 4) Für die Fächer musikalische und tänzerische Früherziehung, Kinderchor sowie Ensemblespiel werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 4 Entgeltspflicht

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer bzw. die Mieter der Instrumente oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 5 Unterrichtsvertrag und Kündigung

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen, der von beiden Vertragsteilnehmern mit einer Frist von 2 Monaten zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres schriftlich gekündigt werden kann.
- 2) Der Unterrichtsvertrag für die Teilnahme an der musikalischen und tänzerischen Früherziehung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 3) Im Unterrichtsvertrag kann eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart werden.
- 4) Die Musikschule behält sich vor, den Unterricht bei personellen Problemen kurzfristig auszusetzen bzw. vom Unterrichtsvertrag zurückzutreten.

§ 6 Anmietung der Instrumente

- 1) Über die Anmietung der Instrumente wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
- 2) Die Mieter sind verpflichtet, die Instrumente und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- 3) Instrumentenzubehör, welches im Gebrauch einem natürlichen Verschleiß unterliegt, muss vom Mieter des Instruments ersetzt werden.
- 4) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter haften für den Verlust und für alle Schäden, die an den angemieteten Instrumenten und deren Zubehör während der Mietzeit auftreten.
- 5) Wird ein Instrument nicht oder so defekt zurückgegeben, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert des Instrumentes zu erstatten.
- 6) Die Dauer der Mietzeit beträgt ein Jahr. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

§ 7
Fälligkeit

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages bzw. des Mietvertrages für die Instrumente entsteht für den Teilnehmer bzw. Mieter die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 2. Werktag bei der Stadtkasse Wismar zu entrichten.

§ 8
Entgeltrückerstattung

Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und der gesetzlichen Feiertage viermal im Schulhalbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet.

§ 9
Ausnahmeregelung

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderunterricht bzw. Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung trifft der Schulleiter.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule Wismar vom 01.09.2010 in der Fassung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Vergleich der Entgelte ausgewählter Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern,
Stand: 01.12.2015

1. Einzelunterricht 45 Minuten

– Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg:	48,00 €
– Kreismusikschule Müritz (Waren):	44,00 €
– Kreismusikschule Ludwigslust/Parchim:	65,55 €
– Konservatorium Schwerin:	67,00 €
– Konservatorium Rostock:	57,50 €

Geplantes Entgelt Musikschule der Hansestadt Wismar ab 01.02.2015: 53,00 €

2. Einzelunterricht 30 Minuten

– Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg:	39,50 €
– Kreismusikschule Müritz (Waren):	35,00 €
– Kreismusikschule Ludwigslust/Parchim:	48,30 €
– Konservatorium Schwerin:	46,00 €
– Konservatorium Rostock:	45,00 €

Geplantes Entgelt Musikschule der Hansestadt Wismar ab 01.02.2015: 45,00 €

3. Musikalische Früherziehung

– Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg:	16,00 €
– Kreismusikschule Müritz (Waren):	11,00 €
– Kreismusikschule Ludwigslust/Parchim:	12,00 €
– Konservatorium Schwerin:	16,00 €
– Konservatorium Rostock:	18,00 €

Geplantes Entgelt Musikschule der Hansestadt Wismar ab 01.02.2015: 18,00 €

Tabelle1

Synopse zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar

Fett markierter Text beinhaltet die Änderung

ALT

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in den Fachbereichen Musik, Tanz und Bildende Kunst sowie für die Vermietung von Instrumenten ein Entgelt.

§ 2
Entgelte

1) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) für eine Person

	monatlich
a) Einzelunterricht	48,00 €
b) Unterricht mit 2 Pers.	35,00 €
c) Gruppenunterricht ab 3 Pers.	25,00 €
d) Musikalische Früherziehung	16,00 €
e) Kinderchor	16,00 €
f) Musiktheorie	17,00 €
g) Ensemblespiel	17,00 €

2) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (30 min) für eine Person

NEU

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in den Fachbereichen Musik, Tanz und Bildende Kunst/**Darstellendes Spiel** sowie für die Vermietung von Instrumenten ein Entgelt.

§ 2
Entgelte

1) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (**instrumentale Hauptfächer**) beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) für eine Person

	monatlich
a) Einzelunterricht	53,00 €
b) Unterricht mit 2 Pers. (45 min)	39,00 €
c) Gruppenunterricht ab 3 Pers. (45 min)	28,00 €
d) Gruppenunterricht ab 4 Pers. (45 min)	19,00 €
jetzt e) Musikalische Früherziehung	18,00 €
jetzt f) Kinderchor	18,00 €
jetzt g) Musiktheorie ohne Hauptfach	19,00 €
h) Ensemblespiel ohne Hauptfach	4,00 €

2) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (**instrumentale Hauptfächer**) beträgt bei einer Unterrichtsstunde

Tabelle1

pro Woche (30 min) für eine Person

	monatlich
Einzelunterricht	41,00 €

	monatlich
Einzelunterricht	45,00 €

3) Für Teilnehmer am Unterricht der Ziff. a) bis e) und Punkt 2 erfolgt der ergänzende Unterricht in den Fächern Musiktheorie und Ensemblespiel kostenlos.

3) Für Teilnehmer am Unterricht **gem. Absatz 1 a) bis d)** und **Absatz 2** erfolgt der ergänzende Unterricht in den Fächern Musiktheorie und Ensemblespiel kostenlos.

4) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Tanz beträgt für eine Person

4) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Tanz beträgt für eine Person

	min/Woche	monatlich
a) Tanzunterricht	45	25,00 €
b) Tanzunterricht	90	33,00 €
c) Tänzerische Früherziehung	45	16,00 €

	min/Woche	monatlich
a) Tanzunterricht	45	28,00 €
b) Tanzunterricht	90	36,00 €
c) Tänzerische Früherziehung	45	18,00 €

5) Der Unterricht im Fachbereich Tanz, der über 90 min pro Woche hinausgeht, gilt als Förderunterricht.

5) entfällt

6) Das Entgelt für den Fachbereich Bildende Kunst beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person

25,00 €

jetzt 5) Das Entgelt für den Fachbereich Bildende Kunst beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person

28,00 €

7) Das Entgelt für den Fachbereich Darstellendes Spiel beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min)

jetzt 6) Das Entgelt für den Fachbereich Darstellendes Spiel beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min)

Tabelle1

für eine Person
25,00 €

8) Das Entgelt für die Anmietung von Instrumenten beträgt für monatlich

a) Streichinstrumente	8,50 €
b) Blechblasinstrumente	8,50 €
c) Holzblasinstrumente	8,50 €
d) Tenor- und Bassblockflöte	8,50 €
e) Sopran- und Altflöte	6,00 €
f) Gitarre	6,00 €
g) Akkordeon	8,00 €

9) Das Entgelt gemäß der Absätze 1-8 ist auch in Ferienzeiten zu entrichten.

§ 3
Ermäßigung

1) Geschwisterermäßigung

a) Wenn 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 10%. Bei Inanspruchnahme der Ermäßigung gilt der Unterricht im Fachbereich Musik stets als 1. Fach.

b) Wenn mehr als zwei Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für jedes

für eine Person
28,00 €

jetzt 7) das Entgelt für die Anmietung von Instrumenten beträgt für monatlich

a) Streichinstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente (außer Blockflöte), Akkordeon	9,50 €
jetzt b) Tenor- und Bassblockflöte	9,50 €
jetzt c) Sopran- und Altflöte	7,00 €
jetzt d) Gitarre	7,00 €

e) bis g) auf a) bis d) neu verteilt

jetzt 8) Das Entgelt gemäß der Absätze 1-7 ist auch in Ferienzeiten zu entrichten.

§ 3
Ermäßigung

1) Geschwisterermäßigung **wird wie folgt gewährt:**

a) Wenn 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 10%. Bei Inanspruchnahme der Ermäßigung gilt der Unterricht im Fachbereich Musik (**musikalisches Hauptfach**) stets als 1. Fach.

b) Wenn mehr als zwei Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für jedes

Tabelle1

weitere Kind ebenfalls um 10%.

2) Mehrfachermäßigung

Für die Teilnahme am Unterricht in einem 2. Fach ermäßigt sich das Entgelt um 10%, wenn der Teilnehmer im 1. Fach Musik belegt.

3) Sozialermäßigung

Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, die den „Hansepaß“ der Hansestadt Wismar besitzen, erhalten auf Antrag eine Entgelts- bzw. Mietermäßigung von 10%.
Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz an der Musikschule ist aus dem Besitz des „Hansepasses“ nicht abzuleiten.

4) Für die Fächer musikalische und tänzerische Früherziehung, Kinderchor und Kurse sowie Ensemblespiel werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 4

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer bzw. die Mieter der Instrumente oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 5

Unterrichtsvertrag und Kündigung

1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein

weitere Kind ebenfalls um 10%.

2) **Überschrift entfällt**

Für die Teilnahme am Unterricht in einem 2. Fach ermäßigt sich das Entgelt um 10%, wenn der Teilnehmer im 1. Fach ein **instrumentales Hauptfach** belegt.

3) **Überschrift entfällt**

Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, die den Hansepass der Hansestadt Wismar besitzen, erhalten auf Antrag eine Entgelt- bzw. Mietermäßigung von 10%.
Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz an der Musikschule ist aus dem Besitz des Hansepasses nicht abzuleiten.
(Anführungszeichen bei Hansepass entfallen)

4) Für die Fächer musikalische und tänzerische Früherziehung, Kinderchor sowie Ensemblespiel werden keine Ermäßigungen gewährt. („**und Kurse**“ **entfällt**)

§ 4

Entgelpflicht

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer bzw. die Mieter der Instrumente oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 5

Unterrichtsvertrag und Kündigung

1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein

Tabelle1

Unterrichtsvertrag abgeschlossen, der von beiden Vertragsteilnehmern mit einer Frist von 2 Monaten zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres schriftlich gekündigt werden kann.

2) Der Unterrichtsvertrag für die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des Jahres schriftlich gekündigt werden.

3) Im Unterrichtsvertrag kann eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart werden.

4) Die Musikschule behält sich vor, den Unterricht bei personellen Problemen kurzfristig auszusetzen bzw. vom Unterrichtsvertrag zurückzutreten.

§ 6

Anmietung der Instrumente

1) Über die Anmietung der Instrumente wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

2) Die Mieter sind verpflichtet, die Instrumente und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

3) Instrumentenzubehör, welches im Gebrauch einem natürlichen Verschleiß unterliegt, muß vom Mieter des Instrumentes ersetzt werden.

4) Der Mieter bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten haften für den Verlust und für alle Schäden, die an den angemieteten Instrumenten und deren Zubehör während der Mietzeit auftreten.

Unterrichtsvertrag abgeschlossen, der von beiden Vertragsteilnehmern mit einer Frist von 2 Monaten zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres schriftlich gekündigt werden kann.

2) Der Unterrichtsvertrag für die Teilnahme an der musikalischen und **tänzerischen** Früherziehung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des Jahres schriftlich gekündigt werden.

3) Im Unterrichtsvertrag kann eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart werden.

4) Die Musikschule behält sich vor, den Unterricht bei personellen Problemen kurzfristig auszusetzen bzw. vom Unterrichtsvertrag zurückzutreten.

§ 6

Anmietung der Instrumente

1) Über die Anmietung der Instrumente wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

2) Die Mieter sind verpflichtet, die Instrumente und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

3) Instrumentenzubehör, welches im Gebrauch einem natürlichen Verschleiß unterliegt, muss vom Mieter des Instrumentes ersetzt werden.

4) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen **deren gesetzliche Vertreter** haften für den Verlust und für alle Schäden, die an den angemieteten Instrumenten und deren Zubehör während der Mietzeit auftreten.

Tabelle1

5) Wird ein Instrument nicht oder so defekt zurückgegeben, daß eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert des Instrumentes zu erstatten.

6) Die Dauer der Mietzeit beträgt ein Jahr. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

§ 7

Fälligkeit

Mit Abschluß des Unterrichtsvertrages bzw. des Mietvertrages für die Instrumente entsteht für den Teilnehmer bzw. Mieter die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 2. Werktag bei der Stadtkasse Wismar zu entrichten.

§ 8

Gebührenerstattung

Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und der gesetzlichen Feiertage viermal im Schulhalbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet.

§ 9

Ausnahmeregelung

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderunterricht bzw. Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung trifft der Schulleiter.

5) Wird ein Instrument nicht oder so defekt zurückgegeben, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert des Instrumentes zu erstatten.

6) Die Dauer der Mietzeit beträgt ein Jahr. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

§ 7

Fälligkeit

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages bzw. des Mietvertrages für die Instrumente entsteht für den Teilnehmer bzw. Mieter die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 2. Werktag bei der Stadtkasse Wismar zu entrichten.

§ 8

Entgeltrückerstattung

Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und der gesetzlichen Feiertage viermal im Schulhalbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet.

§ 9

Ausnahmeregelung

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderunterricht bzw. Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung trifft der Schulleiter.

Tabelle1

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule Wismar vom 01.09.1997 in der Fassung vom 04.07.2003 außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule Wismar vom 01.09.2010 in der Fassung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Kostenstellenabrechnungen der Musikschule

Endkostenstelle

Kostenarten	Wirtschafts-	Gebäude/G	Verwaltung	Einzel-	Einzel-	Gruppen-	Gruppen-	Chor/mus	Bildende	Tanz
	rechnung			Grund-	unterricht	unterricht	unterr. 2	unterr. 3		
	lst	stücke		30min	45min	Pers.	Pers.	FE, mus.		
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Personalkosten hauptamtlich	519.053,01	-	125.737,33	236.272,20	39.614,36	7.074,18	7.074,18	8.488,93	33.955,34	25.466,40
5231000-Unterhaltung Gebäude	12.370,83	12.370,83	-	-	-	-	-	-	-	-
5238000-Unterhaltg. vermögensunw. Gegenst.	692,99	692,99	-	-	-	-	-	-	-	-
5237000-Anschaffung. vermögensunw. Gegenst.	2.201,74	2.201,74	-	-	-	-	-	-	-	-
5239100-Wartung und Reparatur v. Geräten	1.298,68	1.298,68	-	-	-	-	-	-	-	-
5622100-Mieten für Kopierer	456,96	-	456,96	-	-	-	-	-	-	-
5223000-Heizung	22.066,97	22.066,97	-	-	-	-	-	-	-	-
5229200-Reinigungskosten	18.125,50	18.125,50	-	-	-	-	-	-	-	-
5229700-Versicherung	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
5221000-Müllabfuhr	2.480,81	2.480,81	-	-	-	-	-	-	-	-
5229300-Schornsteinfegergebühren	59,94	59,94	-	-	-	-	-	-	-	-
5229100-Reinigungsmittel	794,63	794,63	-	-	-	-	-	-	-	-
5227000-Wasser	7.070,10	7.070,10	-	-	-	-	-	-	-	-
5226000-Energie	6.732,48	6.732,48	-	-	-	-	-	-	-	-
5229400-Schädlingsbekämpfung	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
52295000-Straßenreinigung	1.292,03	1.292,03	-	-	-	-	-	-	-	-
5615000-Dienst- u. Schutzbekleidung	99,72	-	99,72	-	-	-	-	-	-	-
5612000-Aus- und Fortbildung	129,00	-	129,00	-	-	-	-	-	-	-
5246000-Unterrichtsmittel	4.251,86	-	-	2.852,51	322,92	143,52	89,70	71,76	233,22	242,19
5241200-Gruppenfahrten	700,00	-	700,00	-	-	-	-	-	-	-
5636000 - Öffentlichkeitsarbeit	142,09	-	142,09	-	-	-	-	-	-	-
5636100-Veranstaltungen	1.336,49	-	1.336,49	-	-	-	-	-	-	-
5238300-Fachmaterial	34,00	-	34,00	-	-	-	-	-	-	-
5631000-Bürobedarf	402,77	-	402,77	-	-	-	-	-	-	-
5631100-Vervielfältg., Kopierung u. Druckkosten	213,11	-	213,11	-	-	-	-	-	-	-
5634100-Fernsprechgebühren	538,56	-	538,56	-	-	-	-	-	-	-
65400-Dienstreisen	0,00	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-
5625300 Honorare	100.639,03	-	-	77.533,32	4.108,09	5.647,86	2.567,30	1.026,52	1.026,52	4.621,34
5629100-Mietgliedsbeiträge	1.124,00	-	1.124,00	-	-	-	-	-	-	-
67900-Verwaltungskostenpauschale	26.406,67	-	26.406,67	-	-	-	-	-	-	-
kalkulatorische Abschreibungen	1.458,00	-	-	978,15	110,73	49,21	30,76	24,61	79,97	83,05
kalkulat. Verzinsung	363,00	-	363,00	-	-	-	-	-	-	-
umzulegende Kosten	732.534,97	75.186,70	157.683,70	317.636,18	44.156,10	12.914,77	9.761,94	9.611,82	35.295,05	30.412,98
Umlage Gebäude	657.348,24	-75.186,70	18.035,67	36.330,84	5.050,52	1.477,18	1.116,56	1.099,39	4.037,01	3.478,60
		0,00	175.719,37	353.967,02	49.206,62	14.391,95	10.878,50	10.711,21	39.332,06	33.891,58
Umlage Verwaltung	556.815,57	0,00	-175.719,37	100.239,35	13.934,74	4.075,63	3.080,66	3.033,29	11.138,38	9.597,70
Jahresbeträge je Unterrichtsform			0,00	454.206,37	63.141,36	18.467,58	13.959,16	13.744,50	50.470,44	43.489,28
abz. Einnahmen durch Gebührenänderung				-14.653,00	-2.023,00	-2.100,00	-98,00	-1.618,00	-3.936,00	-2.723,00
Feb.-Dez. 2016				415.225,97	57.728,94	15.381,00	13.113,71	11.388,85	43.822,62	38.433,82

Ensemble- spiel, Musik- theorie
EURO
35.370,09
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
296,01
-
-
-
-
-
-
-
-
4.108,09
-
-
101,51
-
39.875,70
4.560,93
44.436,63
12.583,94
57.020,57
-737,00
53.223,17

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1660**Federführend:
13.2 Theater und Veranstaltungszentrale

Status: öffentlich

Datum: 18.01.2016

Beteiligt:
10.4 Abt. Organisation und EDV
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten
I Bürgermeister
60 BAUAMT
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Hellwig, Anja

Entgeltordnung für die Alte Reithalle**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	01.02.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	10.02.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Alte Reithalle.

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 den Beschluss (VO/2015/1551) gefasst, dass eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Alte Reithalle bis Ende Januar 2016 vorzulegen ist.

Dies wurde mit der vorliegenden Entgeltordnung für die Alte Reithalle umgesetzt.

Bis dato existierte für die Alte Reithalle keine Entgeltordnung. Die Überlassung an Dritte erfolgte auf Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen der Hansestadt Wismar und den Nutzern.

Im Gegensatz zur beschlossenen Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume im Rathaus und im Zeughaus der Hansestadt Wismar wurde hier darauf verzichtet, die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Antragsformulare als Bestandteil der Entgeltordnung auszugestalten. Dadurch wird sichergestellt, dass diese bei Bedarf schnell und unbürokratisch angepasst werden können. Im Ergebnis handelt es sich somit nicht um eine Benutzungs- und Entgeltordnung, sondern ausschließlich um eine Entgeltordnung.

Nach § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung stehen zur Nutzung das Foyer, die Reithalle sowie die Außenfläche hinter der Reithalle zur Verfügung. Da die Reithalle ausschließlich in Kombination mit dem Foyer genutzt werden kann, ergeben sich insgesamt fünf Nutzungsvarianten (§ 2 Abs. 1 der Entgeltordnung).

Für die Kalkulation der Grundtarife des Gebäudes wurden die kalkulatorischen Kosten (Kaltmiete), die Bewirtschaftungskosten 2015 sowie die Personalkosten aus dem Jahr 2015 zu Grunde gelegt. Sowohl die Bewirtschaftungs- als auch die Personalkosten beinhalten eine Preissteigerung von 2% über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Berechnung des Entgeltes für die Außenfläche basiert hingegen auf dem Wert des Anlagevermögens des Grundstückes.

Das danach kalkulierte Entgelt der Gruppe B (Kostendeckungsgrad von 100%) für das Foyer mit 870,00 Euro ist, insbesondere im Vergleich zu den anderen nutzbaren Räumlichkeiten in der Hansestadt Wismar, nach Einschätzung der Verwaltung zu hoch. Anders verhält es sich mit den Räumlichkeiten der Reithalle. Diese sind mit einem Ergebnis in Höhe von 480,00 Euro deutlich zu niedrig. Daher wird vorgeschlagen, für das Foyer ein Entgelt von 700,00 Euro und für die Reithalle von 800,00 Euro anzusetzen, mithin ein Gesamtentgelt von 1.500,00 Euro.

Für die Nutzung der Alten Reithalle wurde bisher ein Entgelt von 1.304,28 Euro erhoben. Nach der jeweiligen Veranstaltung wurden die ggf. anfallenden Kosten für Energie, Gas, Wasser und Abwasser dem Nutzer verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Im Durchschnitt waren dies im Jahr 2015 108,00 Euro, demzufolge ein Gesamtpreis von ca. 1.412 Euro. Der neu berechnete Grundtarif, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, verzeichnet gegenüber dem bisherigen Entgelt eine Preissteigerung um ca. 6%.

Ferner wurde, wie bereits bislang gehandhabt und auch in anderen Entgeltordnungen der Hansestadt Wismar verankert, die Möglichkeit geschaffen, das Entgelt für Nutzer mit anerkannter Gemeinnützigkeit auf Antrag um nun 50% zu mindern (§ 4 Abs. 2 der Entgeltordnung).

In Anpassung an die Gegebenheiten der Alten Reithalle regelt die Entgeltordnung weiterhin Grundtarife für jeweils einen Tag, an dem der Nutzer ausschließlich auf- und/oder abbaut. Dieser Tarif ergibt sich aus der Hälfte des Entgeltes für einen Veranstaltungstag abzüglich der Personalkosten in Höhe von 120,00 Euro. Sofern jedoch mehr als ein Tag für den Aufbau und ein Tag für den Abbau benötigt wird, werden die zusätzlichen Auf- und Abbautage als Veranstaltungstage abgerechnet.

Da es sich bei den angebotenen Sonderleistungen um das gleiche Mobiliar/ die gleiche Technik handelt, die u.a. auch im Rathaus oder im Zeughaus zur Nutzung überlassen wird, sind diese Entgelte unverändert in die Entgeltordnung eingeflossen.

Unter der Annahme, dass sich die Auslastung/ das Nutzungsverhalten gegenüber dem Bezugsjahr 2015 nicht verändert, ergeben sich allein durch die Überlassung der Alten Reithalle (ohne Einbeziehung der Hanseschau und der Außenfläche) Mehreinnahmen von ca. 8.300 Euro. Diese ergeben sich größtenteils aus den Entgelten für die Auf- und Abbautage, die so bislang nicht in Rechnung gestellt wurden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Ertrag in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Einzahlung in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Ertrag in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Einzahlung in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Entgeltordnung für die Alte Reithalle

Anlage 2 – Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung für die Alte Reithalle

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Alte Reithalle kann von Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Zur Nutzung stehen das Foyer, die Reithalle sowie die Außenfläche hinter der Reithalle zur Verfügung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Für die Nutzung der Räume/ Fläche sowie die Inanspruchnahme von Sonderleistungen werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Nutzung der Räume/ Fläche

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Fläche zur Nutzung:
 - a) Foyer
 - b) Foyer + Reithalle
 - c) Foyer + Reithalle + Außenfläche
 - d) Foyer + Außenfläche
 - e) AußenflächeEin Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume/ Fläche, Einrichtungen oder Sonderleistungen besteht nicht.
- (2) Die Überlassung der Räume/ Fläche nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung der Alten Reithalle.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dieser kommt durch die Antragstellung nach dem durch die Hansestadt Wismar vorgegebenen Muster und die Annahme durch die Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, zustande.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

(1) Für die Nutzung der Alten Reithalle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Grundtarif für Veranstaltungstage

Veranstaltungsraum/ Fläche	Tagessatz in Euro	
	Gruppe A (ermäßigt)	Gruppe B
a) Foyer	350,00	700,00
b) Foyer + Reithalle	750,00	1.500,00
c) Foyer + Reithalle + Außenfläche	1.240,00	2.480,00
d) Foyer + Außenfläche	840,00	1.680,00
e) Außenfläche	490,00	980,00

2. Grundtarif für jeweils einen Tag, an dem ausschließlich auf- bzw. abgebaut wird*

Veranstaltungsraum/ Fläche	Tagessatz in Euro	
	Gruppe A (ermäßigt)	Gruppe B
a) Foyer	115,00	230,00
b) Foyer + Reithalle	315,00	630,00
c) Foyer + Reithalle + Außenfläche	560,00	1.120,00
d) Foyer + Außenfläche	360,00	720,00
e) Außenfläche	185,00	370,00

3. Sonderleistungen

Sonderleistung	Einheit	Entgelt pro Tag in Euro
a) Standardmobiliar (Tische, Stühle)	bis 100 Personen	25,00
	über 100 Personen	50,00
b) Konferenzbestuhlung	bis 100 Personen	35,00
	über 100 Personen	70,00
c) Bestuhlung mit großen runden Tischen	bis 100 Personen	100,00
	über 100 Personen	150,00
d) Stehtische	bis 100 Personen	30,00
e) Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon		70,00
f) je zusätzl. Mikrofon	pro Stück	5,00
g) Beamer	pro Stück	15,00
h) Leinwand/ Pinnwand/ Flipchart	pro Stück	5,00
i) Ausstellungssystem	pro laufenden m	10,00
j) Dia-Projektor	pro Stück	5,00
k) Overheadprojektor	pro Stück	5,00
l) Bühne	pro m ²	7,75
m) Fahnenmasten	pro Stück	1,50

* Sofern mehr als 1 Tag für den Aufbau und 1 Tag für den Abbau benötigt wird, werden die zusätzlichen Auf- und Abbautage als Veranstaltungstage abgerechnet.

- (2) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Kalendertage vor der Nutzung zu zahlen.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Der Grundtarif für die Räumlichkeiten der Alten Reithalle umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume im gereinigten Zustand einschließlich der Versorgung mit Energie und Wasser sowie der Beheizung des Foyers während der Heizperiode.
- (2) Für die Bestimmung der Entgelthöhe der Grundtarife ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
 - Gruppe A: Nutzer, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, können auf Antrag dieser Gruppe zugeordnet werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen)
 - Gruppe B: alle Nutzer, die nicht der Gruppe A zugeordnet werden können, wie z.B. Veranstaltungen von Privatpersonen oder gewerbliche Nutzungen
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar auf Antrag der zahlungspflichtigen Person den Grundtarif ganz oder teilweise erlassen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Hansestadt Wismar besteht.
- (4) Bei Veranstaltungen, deren Grundtarif ganz erlassen wurde, werden die Energie-, Gas-, Wasser- und Abwasserkosten verbrauchsabhängig nach der Nutzung in Rechnung gestellt.
- (5) Zusätzlich zu den Grundtarifen und den ggf. zu erhebenden Entgelten für Sonderleistungen sind die Räume/ Fläche nach der Veranstaltung gereinigt vom Nutzer zurückzugeben, ansonsten wird die Hansestadt Wismar die Reinigung ersatzweise vornehmen lassen. Diese Reinigungskosten sind vollständig vom Nutzer zu tragen.
- (6) Sonstige Leistungen, die in den Entgelttabellen des § 3 Abs. 1 nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (7) Die Hansestadt Wismar behält sich das Recht vor, vom Nutzer eine Sicherheitsleistung für den Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen (Kaution) einzufordern.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

I. Alte Reithalle**Allgemeines**

Veranstaltungsraum	Nettogrundfläche in m ²
Reithalle	1.058,76
Foyer	251,64
Gesamtfläche	1.310,40

1. Kaltmiete

Position	Foyer	Bemerkungen
Abschreibungen	4.297,27 €	
+ Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen)	7.841,24 €	2,57%
= Ergebnis	12.138,51 €	

2. Bewirtschaftungskosten (gesamte Reithalle)

Position	Mittelwert (2013-2015)
Fernwärme/ Heizung	2.287,65 €
Strom	2.317,61 €
Wasser	4.233,66 €
Reinigungsmittel	40,58 €
Reinigungskosten	614,15 €
Graffitiabeseitigung	8,01 €
Schornsteinfegergebühren	21,71 €
Bewirtschaftung der Grundstücke	195,10 €
Geringwertige Geräte	3,37 €
Straßenreinigung	1.208,29 €
Versicherungen	233,99 €
Summe	11.164,11 €

inkl. 2 % Preissteigerung
für 2 Jahre**II. Außenfläche hinter der Alten Reithalle (Kaltmiete)**

Fläche	Anschaffungswert
Außenfläche hinter der Alten Reithalle	16.297,97 €

III. Berechnung**Personalkosten**

Position	Kosten 2015
Hausmeister/ Veranstaltungstechniker (2 h)	73,10 €
Koordinierung, Vertragserstellung (1 h)	46,05 €
Summe	119,15 €

inkl. 2 % Preissteigerung
für 2 Jahre**Gesamtkosten Grundtarif**

Um die jeweiligen Entgelte zu errechnen, wurden die Gesamtbeträge an Kaltmiete und Bewirtschaftungskosten der Alten Reithalle sowie der Anschaffungswert der Außenfläche durch die Anzahl der Veranstaltungstage (hier: 19, Durchschnitt der letzten drei Jahre) geteilt und zu den Personalkosten addiert.

Veranstaltungsraum/ Fläche	Personalkosten	Übrige Kosten		Summe gerundet	vorgeschlagenes Entgelt
		Kaltmiete	Bewirtschaftungskosten		
Foyer	119,15 €	638,87 €	112,84 €	870,00 €	700,00 €
Foyer + Reithalle	119,15 €	638,87 €	587,58 €	1.350,00 €	1.500,00 €
Foyer + Reithalle + Außenfläche	119,15 €	1.496,66 €	587,58 €	2.200,00 €	2.480,00 €
Foyer + Außenfläche	119,15 €	1.496,66 €	112,84 €	1.730,00 €	1.680,00 €
Außenfläche	119,15 €	857,79 €		980,00 €	980,00 €

Synopse

Veranstaltungsraum	bisheriges Entgelt	vorgeschlagenes Entgelt	Differenz
Foyer	/	700,00 €	/
Foyer + Reithalle	1.412,00 €	1.500,00 €	88,00 €
Foyer + Reithalle + Außenfläche	/	2.480,00 €	/
Foyer + Außenfläche	/	1.680,00 €	/
Außenfläche	/	980,00 €	/